

# Erläuternde Bemerkungen zur 1. Novelle der DRGO 2022

---

## 1. zu den Punkten 1 und 3 (§§ 3 und 6)

Hier wurden nur formale Anpassungen und eine Änderung der Absatzbezeichnung vorgenommen.

## 2. zu den Punkten 2 und 6 (§§ 4 Absatz 4 und 12 Absatz 3)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Einreichfrist für Unterlagen bis zum Letzten des Folgemonats verlängert.

## 3. zu Punkt 4 (§ 7 Absatz 1)

§ 7 enthält für bestimmte Sitzungen mit besonderer Bedeutung oder vermehrtem Arbeitsbedarf eine Regelung für erhöhte Sitzungsgelder. Um eine Einbindung des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferenten und auch einen entsprechenden Informationsfluss sicherzustellen, sind Einladungen zu solchen Sitzungen künftig durch den Finanzreferenten bzw. die Finanzreferentin gegenzuzeichnen.

## 4. zu Punkt 5 (§ 8 Absatz 1)

Hier wird durch die Ergänzung eines Klammersausdrucks nur beispielhaft klargestellt, was als Beauftragung im Sinne dieser Bestimmung gelten kann.